

Wegleitung

Bestimmung des Namens von Verwaltungsgesellschaft und Investmentunternehmen

Nach Art. 60 des Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG) dürfen Bezeichnungen, die eine Tätigkeit als Investmentunternehmen oder Verwaltungsgesellschaft vermuten lassen, in der Firma sowie in der Bezeichnung des Geschäftszweckes und in der Geschäftsreklame nur für Unternehmen verwendet werden, die eine Bewilligung nach diesem Gesetz erhalten haben.

Der Name eines Investmentunternehmens darf nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über Investmentunternehmen (IUV) nicht zu Verwechslungen und Täuschungen Anlass geben. Lässt der Name des Investmentunternehmens nach Art. 8 Abs. 2 IUV auf eine bestimmte Anlagestrategie bzw. –politik schliessen, ist diese mehrheitlich umzusetzen.

Bei der Bestimmung der Firma einer Verwaltungsgesellschaft ist weiters das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), 19. Titel, „Die Firmen“, Art. 1011 ff., zu beachten, insbesondere:

- Einhaltung der Grundsätze der Einheit, Wahrheit, Beständigkeit, Ausschliesslichkeit und Öffentlichkeit
- Nationale und internationale Bezeichnungen sind nach Art. 1013 PGR nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes erlaubt

Für Investmentunternehmen sind diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

Des Weiteren sind die vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt (GBOERA) herausgegebenen Merkblätter, „Merkblatt betreffend Firmenbezeichnungen und Namen“ sowie „Merkblatt über die Verwendung nationaler und internationaler Bezeichnungen als Bestandteil von Firmen oder Namen“, bei der Bestimmung des Namens der Verwaltungsgesellschaft sowie in sinngemässer Anwendung für das Investmentunternehmen zu beachten, insbesondere:

- Vereinbarkeit mit öffentlichen Interessen (kein Verstoss gegen religiöse, sittliche oder nationale Empfindungen)
- Unzulässigkeit reiner Sachbegriffe (z.B. Anlagefonds etc.)

Bezeichnungen, welche auf eine durch ein anderes Spezialgesetz geregelte Tätigkeit (Bankengesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz, Treuhändergesetz etc.) hinweisen, sind nicht zulässig (vgl. FMA-Liste „Problematische Firmierungen und Zweckeinträge“, welche auf der FMA-Website zur Verfügung steht).

Ferner muss die Firma einer Verwaltungsgesellschaft oder eines Investmentunternehmens gemäss Amtspraxis des GBOERA aus mindestens drei Buchstaben bestehen.

Eine Währungsbezeichnung im Namen nennt die mehrheitliche Anlagenwährung des Investmentunternehmens. Falls eine Referenzwährung im Namen des Investmentunternehmens enthalten sein soll, so ist diese in Klammern zu setzen.

Bei Dachfonds ist dem Namen des Investmentunternehmens der Zusatz „FoF“ (Fund of Funds) beizufügen.

Bereich Banken- und Wertpapieraufsicht

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: September 2005